









Hygienerichtlinien für Besuchende:

Situation	Maßnahme
Information 	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Besuch wird <u>nur</u> mit Voranmeldung (spätestens einen Werktag vorher) gestattet. • Die Anzahl der gestatten Besuche finden Sie in der jeweiligen Landesverordnung bzw. Allgemeinverfügung. • Besuche sind frühzeitig abzusagen. • Der Besucher muss sich bei Antritt des Besuches über das Portal Cocus registrieren und bei Verlassen der Einrichtung in dem Portal abmelden.
Besucherorte 	<ul style="list-style-type: none"> • Besuche sollen vorrangig im Freien oder in den Bewohnerzimmern stattfinden. • Bei widrigen Witterungsverhältnissen halten Sie sich an die Ihnen zugewiesenen Besucherorte. • Spaziergänge sind erlaubt (auch während der Spaziergänge gelten die Hygienerichtlinien und Kontaktbeschränkungen). • Der Aufenthalt in öffentlichen Flächen wie z.B.: Flure, offene Aufenthaltsbereiche auf den Wohnbereichen, usw. ist nicht erlaubt. Bitte begeben Sie sich auf direktem Weg zu Ihrem zugewiesenen Besucherort. Vermeiden Sie den Kontakt zu anderen Bewohnenden und Mitarbeitenden. • Auf den Bewohnerzimmern darf nach einer durchgeführten Desinfektion der Hände sowohl von Besucher/in als auch Bewohner/in der Mindestabstand unterschritten werden. Die Maskenpflicht muss weiterhin eingehalten werden. • Bei geimpften und/oder genesenen Bewohnenden darf die Maske im Bewohnerzimmer abgezogen werden.
Mund-Nasen-Schutz 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zutritt zur Einrichtung wird Ihnen nur mit einer OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbarer ohne Ausatemventil gestattet. Diese erhalten Sie durch die Einrichtung bei Eintritt in die Einrichtung. • Die Maske darf über den kompletten Zeitraum des Besuches nicht abgesetzt werden und muss jederzeit den Mund- und Nasenbereich bedecken. (Ausnahme siehe Besucherorte) • Eine Händedesinfektion bei Eintritt in die Einrichtung ist zwingend erforderlich. • Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.


Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.7	25.06.2021	Seite 1

<p>Besucherzeit- räume</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Es gelten die einrichtungsindividuellen Besucherzeiträume, diese können an Wochenenden abweichen. • Die Besucherzeiträume können durch eine Mittagspause bzw. Pausen zur Desinfektion unterbrochen sein. • Die gleichzeitig stattfindenden Besuche sind in jeder Einrichtung auf eine max. Besucheranzahl begrenzt.
<p>Antigentest</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Aus gegebenem Anlass ist ein aktuelles und gültiges negatives Testergebnis vom Besucher vorzuzeigen oder die Einrichtung testet jeden Besucher. Die Aussage des Besuchers, dass keine Covid 19-Erkrankung vorliegt, ist nicht ausreichend. • Geimpfte und/oder genesene Personen benötigen kein negatives Testergebnis. Sie benötigen allerdings einen gültigen Impf- oder Genesenennachweis. • Kinder ab 6 bis 12 Jahren müssen über ein negatives Testergebnis verfügen, bitte beachten Sie das Kinder bis 12 Jahren bei uns nicht getestet werden. • Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests darf höchstens 24 Stunden und mittels eines PCR-Tests höchstens drei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. • Eine schriftliche Einwilligung wird benötigt. • Bei Verweigerung muss der Besuch verweigert werden. • Bitte halten Sie während der Auswertung Ihres Tests Abstand zu anderen.
<p>Achtung</p> 	<p>Der Zutritt zur Einrichtung ist <u>nicht erlaubt</u>:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankung verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinnes aufweisen. 2. Solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach §30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen. 3. Wenn bei Ihnen ein in der Einrichtung durchgeführter Antigen-Test ein positives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ergeben hat. Das Besuchsverbot endet nach vierzehn Tagen nach Vornahme des Antigen-Tests oder durch ein nach dem Antigen-Test durchgeführten PCR-Test, der ein negatives Ergebnis aufweist.

<p>Bearbeiter:</p>	<p>geprüft:</p>	<p>Freigabe:</p>	<p>Version:</p>	<p>Datum:</p>	
	<p>M. Bott</p>		<p>1.7</p>	<p>25.06.2021</p>	<p>Seite 2</p>



	<p>4. Wenn Sie aufgrund eines ärztlichen Attests keine OP-Maske, FFP2- oder KN95-Maske tragen können (Visiere sind nicht zulässig).</p> <p>Die Einrichtung kann bei Missachtung der Hygienerichtlinien und Vorgaben, den Besuch jederzeit beenden und ein Besuchsverbot aussprechen.</p> <p>Die Nichteinhaltung der Hygienerichtlinien ist eine Ordnungswidrigkeit und kann zur Anzeige gebracht werden.</p>
--	--

Bearbeiter:	geprüft:	Freigabe:	Version:	Datum:	
	M. Bott		1.7	25.06.2021	Seite 3